

**Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften  
Ostseestraße/Adestraße (Zu 260) im Stadtbezirk Zuffenhausen**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 7. April 2017 und der Frist von einem Monat durchgeführt.

<b>Behörde/Anregung</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Berück- sichtigung</b>
<p><b><u>terraneTS bw GmbH</u></b> (Schreiben vom 11. Apr. 2017)</p> <p>Keine Anlagen der terraneTS bw GmbH im angefragten Bereich.</p>	Kenntnisnahme.	---
<p><b><u>Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung</u></b> (Schreiben vom 11. Apr. 2017)</p> <p>Im Bereich dieses Bebauungsplanes befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	Kenntnisnahme.	---
<p><b><u>Eisenbahn-Bundesamt</u></b> (Schreiben vom 11. Apr. 2017)</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVG) berühren.</p> <p>Der Bebauungsplan „Ostseestraße/Adestraße“ liegt im Bereich von S 21. Wegen der daraus resultierenden Beschränkungen (Baustellenzufahrten etc.) wenden Sie sich bitte an die Rechtsabteilung der Stadt Stutt-</p>	Kenntnisnahme.	---
	Nach derzeitigem Kenntnisstand der Landeshauptstadt Stuttgart liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ostseestraße/Adestraße (Zu 260) nicht in einem Planfeststellungsabschnitt zu S 21. Eine Kontaktaufnah-	nein

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>gart und an die Vorhabenträgerin des Projekts.</p>	<p>me ist daher nicht erforderlich.</p>	
<p><b>Regierungspräsidium Stuttgart</b> (Schreiben vom 21. Apr. 2017)</p> <p><u>Denkmalpflege</u> Wie bereits im Bebauungsplan, Anlage 1, Seite 19, § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB unter „Archäologie/Erläuterung“ vermerkt ist, befindet sich der Planbereich „teilweise innerhalb einer archäologischen Fundfläche (einem Kulturdenkmal gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz BW)“.</p> <p>Bei Bodeneingriffen ist daher in dem gesamten Plangebiet, wahrscheinlich auch unter den bereits bestehenden Parkplatzflächen, mit archäologischen Funden und Befunden – Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG – zu rechnen.</p> <p>An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir Folgendes an:</p> <p>Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der Erschließung archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde an die Porsche AG weitergeleitet. Im Textteil des Bebauungsplans wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p>Die Porsche AG hat mit dem Landesamt für Denkmalpflege Kontakt aufgenommen, um die Untersuchungen im Vorgriff der Erschließungs-/ Baumaßnahmen abzustimmen. Die Untersuchungen werden derzeit durchgeführt. Im Rahmen dieser Untersuchungen wurde zwischen der Porsche AG und dem Landesamt für Denkmalpflege eine Vereinbarung zur Rettungsgrabung und zu den Eigentums- und Nutzungsrechten der Funde getroffen.</p>	<p>ja</p> <p>ja</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen durch das LAD die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss.</p> <p>Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2 – Regionale Archäologie, Schwerpunkte, Inventarisierung) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.</p> <p>Wir bitten, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen.</p>	<p>Im Textteil des Bebauungsplans wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gesundheitsamt</b> (Schreiben vom 24. Apr. 2017)</p> <p>Hinsichtlich der negativen Auswirkungen der Planung auf die stadtklimatischen Verhältnisse (höhere Wärmebelastung, Beeinträchtigung des Kaltluftabflusses und der Durchlüftung, sowie der Belastung mit</p>	<p>Die Auswirkungen der geplanten Parkhäuser im Plangebiet auf die Luftverhältnisse wurden im Rahmen einer lufthygienischen Untersuchung (Müller-BBM vom 12. Mai 2017) untersucht und im Umweltbericht darge-</p>	<p>ja</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>Luftschadstoffen) ist dem geplanten Untersuchungsumfang für das Schutzgut Klima und Luft im weiteren Verfahren besonderen Wert beizumessen und Kompensationsmöglichkeiten zu erarbeiten.</p> <p>Keine Einwände.</p> <p>Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.</p>	<p>legt. Die Planung greift nicht in die für den Luftaustausch relevanten südwestlichen Freiflächen (Kaltluftproduktionsgebiete) außerhalb des Plangebiets ein bzw. der Luftaustausch wird weiterhin durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Rücken (1989/050 - Grünflächen/landwirtschaftliche Flächen) gesichert. In der Abwägung wird der Sicherung des Produktionsstandortes Priorität gegenüber dem Erhalt der durchgrünten Parkplatzfläche eingeräumt. Durch die festgesetzte Dachbegrünung auf mindestens 85 % der Dachflächen sowie die Fassadenbegrünung (pv3) und Baumpflanzungen am Gebietsrand (pv5) wird der Eingriff in das Schutzgut Klima minimiert, so dass in Bezug auf die klimatische Situation keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Auf die Klimauntersuchung zum Bebauungsplan Porschestraße/Adestraße (2017/009) (Müller-BBM vom 15. Juli 2016) wird verwiesen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Gesundheitsamt wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als Träger öffentlicher Belange parallel zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt.</p>	<p>---</p> <p>ja</p>
<p><b><u>Stadt Kornwestheim</u></b> (Schreiben vom 24. Apr. 2017)</p> <p>Die Belange der Stadt Kornwestheim werden durch den Bebauungsplan nicht berührt. Es ergeben sich hierzu keine Anregungen und Bedenken. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>---</p>
<p><b><u>Deutsche Telekom Technik GmbH</u></b> (Schreiben vom 25. Apr. 2017)</p> <p>Durch die Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>---</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>Die Deutsche Telekom wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als Träger öffentlicher Belange parallel zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt.</p>	<p>ja</p>
<p><b><u>Unitymedia BW GmbH</u></b> (Schreiben vom 26. April 2017)</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>---</p>
<p><b><u>Zweckverband Landeswasserversorgung</u></b> (Schreiben vom 26. Apr. 2017)</p> <p>Von der Planung betroffen ist die in Verlängerung der Adestraße am östlichen Bebauungsplanrand liegende Trinkwasserleitung ZL Ludwigsburg 1 DN 500 St und das seitlich auf Rohrgrabensohle parallel verlaufende zugehörige LW-Steuerkabel im KSR DN 100 PVC. Die Wasserleitung und das im Plangebiet auf der früheren Leitungstrasse DN 450 St noch vorhandene stillgelegte Teilstück sind im Plan dargestellt. Das vor etwa 40 Jahren stillgelegte Teilstück kann bei Bedarf oder Notwendigkeit jederzeit ausgebaut bzw. verändert werden.</p> <p>Die im Bebauungsplan primär vorgesehene Ausweisung von Mitarbeiterstellplätzen findet unsere Zustimmung, da zwischen der Achse der Wasserleitung und den heranrückenden Parkdecks ein Mindestabstand von 8 m eingehalten wird. Unsere Wasserleitung wird künftig in der öffentlichen Parkhaus-Zufahrtsstraße liegen.</p> <p>Die für die Neubebauung notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen, die unsere Wasserleitung kreuzen, sind zulässig, bedürfen jedoch der</p>	<p>Die Stellungnahme wurde an die Porsche AG weitergeleitet. Eine nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6 BauGB, ein Hinweis im Textteil und die Darstellung der unterirdischen Leitung im zeichnerischen Teil wurden im Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die bestehende Zufahrtsstraße im Plangebiet befindet sich im Eigentum der Porsche AG. Im Bebauungsplan Ostseestraße/Adestraße (Zu 260) wurde daher keine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.</p>	<p>ja</p> <p>-</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
vorherigen Genehmigung durch die LW.		
<p><b><u>Deutsche Bahn AG</u></b> <b><u>DB Immobilien</u></b> (Schreiben vom 2. Mai 2017)</p> <p>Gegen die geplante Neuaufstellung des Bebauungsplans bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind. Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat.</p> <p>Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen. Alle Beteiligungen und Anfragen sind an die folgende Stelle zu richten: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Bahnhofstraße 5 in 76137 Karlsruhe.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft-</p>	<p>Die Stellungnahme wurde an die Porsche AG weitergeleitet.</p> <p>Der Eisenbahnverkehr wird durch die geplanten Parkhäuser nicht gefährdet (Luftlinie Entfernung ca. 100 m; außerhalb des Plangebiets).</p> <p>Kenntnisnahme. Es wird entsprechend verfahren.</p> <p>Im Textteil des Bebauungsplans wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>	<p>ja</p> <p>ja</p> <p>ja</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechend Schutzvorkehrungen zu sorgen.</p> <p>Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung können wir keine Aussage machen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden.</p>	<p>Im Textteil des Bebauungsplans wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p>Schutzmaßnahmen werden nicht notwendig und daher auch nicht festgesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als Träger öffentlicher Belange parallel zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt.</p>	<p>ja</p> <p>nein</p> <p>---</p> <p>ja</p>
<p><b>Verband Region Stuttgart</b> (Schreiben vom 3. Mai 2017)</p> <p>Das Plangebiet liegt nach Plansatz 3.3.6 (G) des Regionalplanes in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen. Diese Gebiete sind gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge zu</p>	<p>Der Vorgabe des Regionalplanes, die Sicherung eines Vorbehaltsgebietes für die Wasserversorgung, wird dadurch Rechnung getragen, dass eine bisher schon baulich genutzte, vorbelastete Fläche neu genutzt wird. Zur ursprünglich vorgesehenen Ausweisung eines Wasserschutzgebietes</p>	<p>ja</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>sichern. Regionalplanerische Ziele stehen der Planung nicht entgegen.</p> <p>Die regionalplanerische Stellungnahme steht unter Gremienvorbehalt. Sobald die Planunterlagen weiter ausgearbeitet sind, wird eine verbindliche Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.</p>	<p>wurde 1988 ein hydrogeologisches Gutachten des damaligen Geologischen Landesamts Baden-Württemberg zur Abgrenzung eines Wasserschutzgebietes für die Wasserfassungen in Stuttgart-Münster vorgelegt. Zur Klärung offener fachlicher Fragen hat das Amt für Umweltschutz im Jahre 2001 das Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH mit einem zusätzlichen Gutachten und weiteren Untersuchungen beauftragt. Als Ergebnis der Untersuchungen wurde festgestellt, dass die Ergiebigkeit der Fassungen weit geringer ist als angenommen: die angenommene Gesamtergiebigkeit lag bei 229,5-265,5 l/s, tatsächlich wurde aber in Pumpversuchen eine Ergiebigkeit von 136 l/s ermittelt. Zudem enthält das an den Fassungen geförderte Wasser einen sehr hohen Uferfilteranteil (mindestens 50 % bei Dauerbetrieb oder größeren Fördermengen). Aus diesen Gründen wurde auf die Ausweisung eines Trinkwasserschutzgebietes verzichtet. In der Gesamtbetrachtung werden Beeinträchtigungen des Grundwasservorkommens aufgrund der geringen Größe des Sondergebietes im Verhältnis zur Gesamtgröße des Vorbehaltsgebietes zur Sicherung von Wasservorkommen als unerheblich angesehen und es werden keine qualitativen und quantitativen Beeinträchtigungen erwartet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Verband Region Stuttgart wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als Träger öffentlicher Belange parallel zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt.</p>	<p>---</p> <p>ja</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p><b><u>Netze BW GmbH</u></b> (Schreiben vom 5. Mai 2017)</p> <p>Im Geltungsbereich verläuft am östlichen Rand von Nord nach Süd eine Mittelspannungskabeltrasse der Stuttgart Netze Betrieb GmbH. Die Lage dieser Leitungen ist aus dem beiliegenden Bestandsplan Strom im Maßstab 1:1000 zu entnehmen. Wir bitten Sie, diese Kabeltrasse im Bebauungsplan mit einem Leitungsrecht [zu Gunsten des örtlichen Versorgungsträgers] auszuweisen. Die Schutzstreifenbreite beträgt 2 mal 0,5 m.</p> <p>Ist eine Versorgung des geplanten Parkhauses mit Strom und Wasser geplant, bitten wir Sie, das entsprechende Baugesuch mit Leistungsangaben bei uns einzureichen.</p> <p>Umweltrelevante Erkenntnisse bezüglich unserer Leitungsanlagen sind uns nicht bekannt.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde an die Porsche AG weitergeleitet. Die vorhandenen Leitungen der Netze BW liegen auf privatem Gelände der Porsche AG. Die Porsche AG wird direkt mit der Netze BW Kontakt aufnehmen. Die Festsetzung eines Leitungsrechts im Bebauungsplan ist deshalb entbehrlich. In der Planung sind keine Baumstandorte in der Nähe der vorhandenen Leitungen vorgesehen.</p> <p>Wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>teilweise</p> <p>Ja</p> <p>---</p>
<p><b><u>Regierungspräsidium Freiburg</u></b> (Schreiben vom 9. Mai 2017)</p> <p><u>Geotechnik</u></p> <p>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Textteil des Bebauungsplans wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen und im Umweltbericht die Beschaffenheit des Bodens dargelegt.</p>	<p>---</p> <p>ja</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbe- reich von Lössführender Fließerde unbekannter Mächtigkeit. Darunter schließen sich die Gesteine der Grabfeld-Formation (Gipskeuper) an. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes sowie ggf. mit Auf- füllungen vorangegangener Nutzun- gen, die womöglich nicht zur Lastab- tragung geeignet sind, ist zu rech- nen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht aus- zuschließen. Sollte eine Versicke- rung der anfallenden Oberflächen- wässer geplant bzw. wasserwirt- schaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) ver- wiesen und im Einzelfall die Erstel- lung eines entsprechenden hydrolo- gischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</p> <p>Wegen der Gefahr einer Verschlech- terung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errich- tung technischer Versickerungsanla- gen (z. B. Sickerschächte, Sicker- becken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genom- men werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum ge- nauen Baugrundaufbau, zu Boden- kennwerten, zur Wahl und Tragfä- higkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensiche- rung, bei Antreffen verkarstungsbe- dingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmgefüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersu- chungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Laut Stellungnahme zur Regenwas- serversickerung (CDM Smith vom 14. November 2017) sind im östlichen Bereich außerhalb des Plangebietes die hydraulischen Durchlässigkeiten des Untergrundes als gering einzustu- fen. Im bereits realisierten östlichen Bauabschnitt kommt noch hinzu, dass eine mit &gt; 6 m sehr mächtige verwit- terte Lößlehmschicht an der Ober- fläche ansteht, die eine Versickerung technisch nur mit hohem Aufwand ermöglicht hätte. Die Untergrundsitu- ation ändert sich in Richtung der ge- planten Erweiterung nach Westen innerhalb des Plangebietes. Dort ver- ringert sich die Mächtigkeit der Lößlehmdecke auf &lt; 5 m und es steht darunter mit verwitterten Sandsteinen ein deutlich durchlässigeres Gebirge an. Der Flurabstand zum natürlichen Grundwasserdruckspiegel liegt im Bereich "Rücken" deutlich &gt; 10 m und damit ausreichend tief für jegliche Art der Niederschlagswasserversicke- rung. Eine Verschlechterung der Bau- grundeigenschaften ist daher nicht zu erwarten.</p>	



Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>verpflichtet, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 40 Prozent verglichen mit dem Stand von 1990 zu senken. Das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg sieht klare Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor: Der CO<sub>2</sub>-Ausstoß des Landes soll bis 2020 um mindestens 25 Prozent und bis 2050 um 90 Prozent sinken. Da der Bebauungsplan eine weitere Zunahme des motorisierten Verkehrs zur Folge hat, steht er im Widerspruch zum Klimaschutz.</p>	<p>schutzes. Es wird bereits heute versiegelte Fläche (u. a. Zufahrten zu den Stellplätzen) umgenutzt. Durch die die festgesetzten Maßnahmen (Randeingrünung als kräuter- und blütenreiche Wiese (pv5) mit 16 Baumpflanzungen im Westen und Süden, Dach- und Fassadenbegrünung) und der Entlastung der angrenzenden Wohngebiete vom Park-Suchverkehr wird ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Des Weiteren wird in die für Zuffenhausen wichtige Frischluftschneise nicht eingegriffen.</p>	
<p>2. Negative Folgen der Zentralisierung</p>		
<p>Wir halten es für falsch, wenn in einer sowieso schon wirtschaftlich sehr starken Region weitere Arbeitsplätze und Produktionsstandorte zentralisiert und konzentriert werden, während andere Gebiete ausbluten. Dies erhöht zum einen die Pendlerlängen und verschärft weitere Probleme wie das der Wohnraumversorgung. Eine Dezentralisierung des Arbeitsplatzangebotes wäre aus Natur- und Umweltgründen wünschenswert und – auch deutschlandweit gesehen – zur Schaffung von gleichwertigen Lebensbedingungen eine Grundvoraussetzung.</p>	<p>Wie u. a. im Stadtentwicklungskonzept Stuttgart, Strategie 2006, ausgeführt, ist die Sicherung des Produktionsstandorts der Porsche AG vorrangiges städtebauliches Ziel.</p> <p>Dem formulierten Ziel der Landeshauptstadt Stuttgart, der Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen, wird hierbei in Bezug auf den Standort der Porsche AG ebenfalls Rechnung getragen.</p> <p>Eine Dezentralisierung ist auf Grund der Lage und Abhängigkeiten der Produktion sowie zugehörige Einrichtungen nicht möglich. Außerdem ist die Landeshauptstadt Stuttgart im Regionalplan als Oberzentrum ausgewiesen. Im Übrigen würde mit der angedachten Verlagerung von Produktionsstätten in andere Gebiete lediglich eine örtliche Verschiebung der Eingriffe mit vergleichbaren, wenn nicht sogar größeren Eingriffen in Natur und Umwelt erreicht.</p>	<p>nein</p>
<p>3. Keine Notwendigkeit für mehr Stellplätze</p>		
<p>Selbst wenn die Firma Porsche tatsächlich die Anzahl der Arbeitsplätze</p>	<p>Der prognostizierte Mitarbeiterzuwachs in den nächsten 10 bis 15 Jah-</p>	<p>nein</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>in Zuffenhausen erhöhen sollte, besteht keine Notwendigkeit, das Angebot an Stellplätzen zu erhöhen. Es gibt vielfältige Möglichkeiten, den Standort Porsche ohne Auto zu erreichen.</p>	<p>ren, der Parkplatzverlust durch die Überbauung von bestehenden Stellplatzanlagen im Zusammenhang mit dem Projekt „Mission E“ sowie der steigende Bedarf für operative Stellplätze zur Abwicklung von Sonderprozessen der Fertigung erfordern kurz- und mittelfristig, auch bei einer Reduzierung des Verhältnisses Stellplatz / Mitarbeiter, den Bau von zusätzlichen Mitarbeiterstellplätzen. Darüber hinaus besteht durch den Schichtbetrieb der Porsche AG und durch den dafür erforderlichen Stellplatzpuffer während des Schichtwechsels auch künftig ein ansteigender Bedarf an Mitarbeiterstellplätzen.</p> <p>Die Porsche AG hat flankierend ein Mobilitätskonzept entwickelt und umgesetzt mit dem Ziel, den durch die Mitarbeiter verursachten Individualverkehr in Zuffenhausen zu verringern. Darin sind neben der Zusammenarbeit mit dem Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS) auch die Erweiterung der bereits vorhandenen Shuttleverbindungen zwischen den Werken und Außenstellen, die Bereitstellung einer Software zur Vereinbarung von Mitfahrgelegenheiten (Mitfahr-App), die Inbetriebnahme eines Parkleitsystems sowie die Förderung der Fahrradnutzung durch Bereitstellung entsprechender Infrastruktur am Arbeitsplatz festgelegt. Die Überprüfung der Wirksamkeit (Mitarbeiterbefragungen) und die entsprechende Weiterentwicklung und Ergänzung der Maßnahmen sind Bestandteil des Mobilitätskonzeptes.</p> <p>Wie u. a. im Stadtentwicklungskonzept Stuttgart, Strategie 2006, ausgeführt, ist die Sicherung des Produktionsstandorts der Porsche AG vorrangiges städtebauliches Ziel.</p> <p>Dem formulierten Ziel der Landeshauptstadt Stuttgart, der Innenentwicklung Vorrang vor der Außenent-</p>	

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>• <u>Öffentlicher Verkehr, Werksverkehr, Mitnahmezentrale</u></p> <p>Das Werk liegt direkt an der S-Bahnhaltestelle Neuwirtshaus und ist an zahlreiche Buslinien angeschlossen. Es wäre wünschenswert, wenn das ÖV-Angebot erweitert würde, z. B. durch eine Niederflurbahn aus Ludwigsburg und/oder Schwieberdingen.</p> <p>Diese wäre preisgünstig zu bauen, da sie keinen gesonderten Gleiskörper braucht, sondern bestehenden Straßenraum nutzen könnte. Auch wäre es der Firma Porsche unbenommen, Werksbusse einzusetzen, sowie eine Mitfahrzentrale einzurichten und finanziell zu unterstützen. Arbeitnehmer, die entspannt ohne das eigene Auto anfahren, können bereits im ÖV die Zeit für die Firma nutzen und sind am Arbeitsplatz leistungsfähiger.</p>	<p>wicklung einzuräumen, wird im Sinne einer Umnutzung von bereits versiegelten Flächen ebenfalls Rechnung getragen.</p> <p>Eine Erweiterung des ÖV-Angebotes kann nicht im Bebauungsplanverfahren geregelt werden. Siehe auch Stellungnahme zu 3. Keine Notwendigkeit für mehr Stellplätze.</p>	<p>nein</p>
<p>• <u>home-office</u></p> <p>Durch ein breites Angebot an home-office-Arbeitsplätzen kann der Pendlerverkehr stark reduziert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Dieser Belang ist im Bebauungsplanverfahren nicht regelbar.</p>	<p>---</p>
<p>• <u>Fahrradverkehr</u></p> <p>Diejenigen Arbeitnehmer, die im näheren Umfeld wohnen, sollten zum Fußgehen und zum Radfahren angehalten werden und finanziell gefördert werden. Entfernungen von 10-20 km sind für Pedelecs geeignet. Arbeitnehmer, die zu Fuß oder mit dem Fahrrad zur Arbeit kommen, sind wesentlich weniger krank, als täglich gestresste Autofahrer.</p>	<p>Kenntnisnahme. Dieser Belang ist im Bebauungsplanverfahren nicht regelbar. Siehe auch Stellungnahme zu 3. Keine Notwendigkeit für mehr Stellplätze</p>	<p>---</p>
<p>Entgegen der vorliegenden Planung</p>	<p>siehe Stellungnahme</p>	<p>---</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>sollte die Firma Porsche ihr derzeitiges Stellplatzangebot reduzieren. Sobald die Arbeitnehmer wissen, dass sie keine Chance haben, am Zielort einen Parkplatz zu finden, steigen sie auf andere Verkehrsmittel um.</p>	<p>zu 3. Keine Notwendigkeit für mehr Stellplätze.</p>	
<p>4. Entlastung der umliegenden Wohngebiete</p>		
<p>Die umliegenden Wohngebiete können durch Anwohnerstraßen und Anwohnerparken vor Parksuchverkehr geschützt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Dieser Belang ist im Bebauungsplanverfahren nicht regelbar. Mit der Errichtung der Parkhäuser wird jedoch das Ziel verfolgt, die für das weitere Wachstum des Werkes Zuffenhausen erforderlichen Stellplätze flächensparend am Rand des Industrie- und Gewerbegebietes anzuordnen. Dadurch können die Straßen und Verkehrsknoten um den Porscheplatz sowie in den angrenzenden Wohngebieten vom Park-Suchverkehr nachhaltig entlastet werden.</p>	<p>---</p>
<p>5. Zusagen gebrochen</p>		
<p>Als es 1990 einen sehr großen Widerstand in der Bevölkerung gegen die Bebauung des Gewanns „Rücken“ gab und dieser sogar beklagt worden war, wurde von Seiten der Stadt Stuttgart und auch der Firma selbst die Zusage gegeben, dass es sich um ein „mit viel Grün durchzogenen Parkplatz“ handle und eine Bebauung nicht zu befürchten sei. An diese Zusage scheint sich heute niemand mehr gebunden zu fühlen.</p>	<p>Innerhalb des Plangebietes wurden die Festsetzungen des bisherigen Bebauungsplan Rücken (1989/050) umgesetzt. Die Entscheidung der Porsche AG für eine Produktionserweiterung im Zusammenhang mit dem Einstieg in die Produktion von Elektrofahrzeugen an ihrem Stammsitz in Zuffenhausen erfordert die Überprüfung bisheriger Planungsziele. Die Stadt Stuttgart muss als Trägerin der Planungshoheit auf aktuelle Anforderungen im Städtebau können, wobei selbstverständlich alle relevanten Belange, insbesondere die Belange des Umweltschutzes, in die Abwägungsentscheidung eingestellt werden.</p>	<p>nein</p>
<p>6. Maßgaben des Grünordnungsplans von 1990 bis heute nicht realisiert</p>		

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>Der im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Rücken“ aufgestellte Grünordnungsplan ist bis heute in großen Teilen nicht realisiert worden. Dies war der Bevölkerung (und dem Verwaltungsgerichtshof Mannheim) mehrfach zugesichert worden. Bevor es zu weiteren Belastungen kommt, muss der alte Grünordnungsplan realisiert werden.</p>	<p>Innerhalb des Plangebietes wurden die Festsetzungen (intensive Begrünung mit Bäumen und Sträucher, Rankgitter vor der Fassade) des bisherigen Bebauungsplans Rücken (1989/050), welcher die Maßnahmen des Grünordnungsplanes für diesen Bereich planungsrechtlich gesichert hat, umgesetzt. Außerhalb des Plangebiets wurde von der Porsche AG u. a. die Parkieranlage Nordseestraße intensiv begrünt incl. Rankgitter vor der Fassade, teilweise Rückbau und Begrünung der Neckarsulmer Straße, Baumpflanzungen entlang der bisherigen Otto-Dürr-Straße. Die Festsetzungen des Bebauungsplans Rücken 1989/050 wurden im Rahmen der erfolgten Bebauung umgesetzt. Die Ziele des damaligen Grünordnungsplans konnten teilweise im Bereich von Straßen (alleenartige Baumpflanzungen) außerhalb vom Plangebiet aufgrund von Leitungen/Platzgründen nicht umgesetzt werden. Mit dem Landschaftsentwicklungskonzept Hummelgraben soll für die Bereiche Zuffenhausen und Stammheim die Landschaft erlebbarer gemacht werden, der Erholungswert erhöht werden sowie Natur- und Landschaftspflege profitieren. Dieses Konzept soll ab 2019 in Stufen umgesetzt werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Zum Untersuchungsauftrag</b> Die Gutachter sollten nicht im Auftrag der Firma Porsche arbeiten, da dies den bösen Schein erweckt, dass im Sinne des Auftraggebers gearbeitet wird. Dies gilt insbesondere für die GÖG, die häufig direkt für die Fa. Porsche tätig ist.</p>	<p>Die erstellten Gutachten sind methodisch einwandfrei ausgearbeitet. Es ist daher ohne Belang, dass diese von der Porsche AG beauftragt und bezahlt wurden. Eine unsachliche Einflussnahme ist nicht erkennbar und sollte nicht unterstellt werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Schutzgut Mensch</b></p> <p><b>Verkehrsgutachten</b> Wird das Stellplatzangebot erhöht, nimmt der Straßenverkehr großräumig zu. Der Untersuchungsraum sollte deshalb ausreichend groß gewählt werden und folgende Wohn- und</p>	<p>Die Verkehrserzeugung des Vorhabens hat eine räumlich begrenzte Wirkung, die im umgebenden Straßennetz untersucht wurde. Die Darstellung in der gutachterlichen Ver-</p>	<p>nein</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>Erholungsgebiete einbeziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Stammheim und Zuffenhausen</li> <li>• entlang der B 10</li> <li>• entlang der B 27</li> <li>• entlang der inneren Schwieberdinger Straße</li> <li>• entlang der Stammheimer Straße</li> </ul> <p>Die Bürger müssen ihre Betroffenheit durch die Mehrbelastung in Folge der Verkehrszunahme erkennen können. Die einseitige Ausrichtung des Verkehrsgutachtens auf den Verkehrsfluss ist vollkommen abwegig.</p> <p><b>Wohnumfeld:</b> Die Aussage im Scoping-Papier, das Wohnumfeld sei nicht betroffen, ist nicht nachvollziehbar. Selbstverständlich verunstalten die geplanten Parkhäuser das räumliche Wohnumfeld, das der Bevölkerung als Naherholungsgebiet dient. Zur Erholung sind spezielle Einrichtungen nicht notwendig, es reichen Wiesen und Bäume. Die Beeinträchtigung muss untersucht und dargelegt werden. Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich müssen im Bebauungsplan rechtsverbindlich festgesetzt werden, da Grünordnungspläne erfahrungsgemäß nicht verwirklicht werden.</p>	<p>kehruntersuchung beschränkt sich auf die Straßen, in denen eine Veränderung der Verkehrsmenge ausschließlich durch das Vorhaben noch erkennbar ist. Je weiter entfernt von der Verkehrserzeugungsstelle oder je höher die bereits vorhandene Grundbelastung eines Knotenpunktes oder eines Straßenabschnitts ist, desto geringer sind die Wirkungen auf Grund der zunehmenden Verteilung des vorhabenbezogenen Neuverkehrs. Im vorliegenden Fall wurde daher der Untersuchungsraum größer als das Plangebiet gewählt. Der maßgebliche verkehrliche Einflussbereich entsprechend dem zu Grunde liegenden Gutachten ist die Porsche Str., Adestraße, Strohgäustraße sowie Knotenpunkte an der Adestraße, Stammheimer Straße. Straßen bzw. Straßenabschnitte wie die B 10, die Schwieberdinger Straße oder die Stammheimer Straße/Im Salzweg wurden gutachterlich als nicht mehr relevant eingestuft.</p> <p>Das Plangebiet dient eindeutig nicht der Erholung. Es wird derzeit durch eine (im Westen und im Süden) ebenerdige Stellplatzanlage geprägt. Zusätzlich ist das Plangebiet und seine Umgebung durch bestehende Verkehrsbauwerke (Straße, Bahndamm) erheblich vorbelastet. Die Fuß- und Radwegeverbindungen um das Plangebiet bleiben unverändert. Mit dem festgesetzten Geh- und Fahrrecht für Radfahrer (gr/fr) zugunsten der Allgemeinheit im südlichen Bereich des Plangebiets wird die bestehende Rad- und Fußgängerverbindung gesichert. Mit dem Bebauungsplan Zu 260 sollen auf einer bereits versiegelten Fläche Parkhäuser und ebenerdige Stellplätze ermöglicht werden. Durch die im Bebauungsplan Zu 260 festgesetzte Höhenabstufung zwischen 317,00 m und 321,00 m ü. NN sind Parkhäu-</p>	<p>ja</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p><b>Lärmimmissionen:</b> Die Verkehrszunahme führt kleinräumig zu einer höheren Lärmbelastung vom „Elbelen“, Bauernweg und von „Stammheim-Süd“, großräumig zur Belastungserhöhung im gesamten Raum. Wir fordern, dass detaillierte Lärmbelastungskarten und Lärmdifferenzkarten erstellt werden, aus denen die Betroffenheit für die Bürger*innen erkannt werden kann. Gebiete mit erstmaliger Grenzwertüberschreitung müssen gesondert ausgewiesen werden. (Betroffenes Gebiet siehe Verkehrsgutachten).</p> <p>Die Aussage im Scoping-Papier, dass der Bebauungsplan „keine Auswirkungen auf die Zielsetzung Lärminderung“ habe, ist Quatsch.</p>	<p>ser zwischen 11 m bis 14 m über dem Gelände möglich. Dies führt zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Durch die festgesetzten Maßnahmen (Randeingrünung als kräuter- und blütenreiche Wiese (pv5) mit 16 Baumpflanzungen im Westen und Süden, Dach- und Fassadenbegrünung) werden die Auswirkungen minimiert und die Einbindung in die Landschaft erreicht.</p> <p>Zur Prüfung und Beurteilung der Auswirkungen des planinduzierten Verkehrs auf öffentlichen Verkehrswegen wurde eine Verkehrslärmuntersuchung (Müller-BBM vom 17. April 2018) durchgeführt.</p> <p>Im Analyse-Nullfall 2018 zeigt sich, dass durch den Straßenverkehr bereits heute teils deutliche Überschreitungen der Orientierungswerte des Beiblatt 1 zur DIN 18005 bestehen.</p> <p>Auch die Immissionswerte der 16. BImSchV werden nachts überschritten. An einzelnen Straßenabschnitten werden zudem bereits im derzeitigen Zustand Pegel von 70/60 dB(A) tags/nachts erreicht bzw. überschritten. Nach der einschlägigen verwaltungsrechtlichen Rechtsprechung kann ab diesen Werten die Schwelle zur Gesundheitsgefahr angenommen werden.</p> <p>Betrachtet man den Prognose-Nullfall 2028 (ohne Umsetzung Bebauungsplanes Ostseestraße/Adestraße (Zu 260), allgemeiner Verkehrszuwachs wurde betrachtet) zeigt sich, dass die gleichen Immissionsorte, im Vergleich zum Analyse-Nullfall 2018, von Überschreitungen der Orientierungs- bzw. Grenzwerte betroffen sind. Die Erhöhungen der Beurteilungspegel gegenüber dem Analyse-Nullfall 2018 an Immissionsorten, die weiterhin die Orientierungs- und Grenzwerte einhal-</p>	<p>ja</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
	<p>ten, werden hier nicht betrachtet (siehe dazu Müller-BBM vom 17. April 2018).</p> <p>An einzelnen Immissionsorten (gleiche wie bereits im Analyse-Nullfall 2018) sowie straßennah an einzelnen Fassadenbereichen werden weiterhin Pegel von 70 dB(A)/60 dB(A) (tags/nachts), ab denen eine Gesundheitsgefährdung angenommen werden kann, erreicht bzw. überschritten (betroffene Immissionsorte: Adestraße 48 (Westfassade), Stammheimer Straße 74, 82 und 88 (Westfassade) sowie Strohgäustraße 20 (Südfassade). Es kommt zu keinen neuen Orientierungs- bzw. Grenzwertüberschreitungen an den betrachteten Immissionsorten gegenüber dem Analyse-Nullfall 2018.</p> <p>Betrachtet man den Prognose-Planfall 2028 (Umsetzung des Bebauungsplanes Ostseestraße/Adestraße (Zu 260), allgemeiner Verkehrszuwachs unter Berücksichtigung der Umsetzung verschiedener verkehrlicher Maßnahmen) zeigt sich, dass es zu keinen neuen Überschreitungen der Orientierungs- und Grenzwerte kommt. An der Stammheimer Str. 88 werden die Grenzwerte, ab denen eine Gesundheitsgefahr angenommen werden kann, erstmals erreicht.</p> <p>Am Immissionsort Stammheimer Straße 88 wird im Prognose-Planfall 2028 die Schwelle, ab der eine Gesundheitsgefährdung angenommen werden kann, tags erstmals erreicht. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die rechnerisch ermittelte Erhöhung deutlich kleiner als 1 dB ausfällt und vor diesem Hintergrund als hinnehmbar angesehen werden kann. Mit Blick auf die Ergebnisse der Gebäudelärmkarten (siehe Anhang B der Verkehrslärmuntersuchung von Müller-BBM vom 17. April 2018) ist zudem festzustellen, dass an einzelnen Fassadenabschnitten am Gebäude</p>	

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p><b>Luftbelastung:</b> Die Verkehrszunahme führt kleinräumig zu einer höheren Luftbelastung vom „Elbelen“ und von „Stammheim-Süd“, großräumig zur Belastungserhöhung im gesamten Raum. Auch nimmt die Hintergrundbelastung an Feinstaub und Stickoxiden zu. Dies muss im Gutachten dargelegt werden. Der Bebauungsplan steht konträr zum Bestreben der Stadt, die gesetzlich vorgegebenen</p>	<p>Stammheimer Straße 88 im Analyse-Fall 2018, im Prognose-Nullfall 2028 sowie im Prognose-Planfall 2028 Beurteilungspegel von 61 dB(A) nachts erreicht werden. In diesen Abschnitten verbleibt der Beurteilungspegel nahezu identisch und Änderungen treten allenfalls im Bereich von 0,5 dB auf, sodass auch diesbezüglich festzustellen ist, dass gegenüber der Ausgangssituation lediglich geringfügige Erhöhungen anzunehmen sind, die ebenfalls als hinnehmbar angesehen werden können.</p> <p>Bei Umsetzung des Bebauungsplans Ostseestraße/Adestraße (Zu 260) ist bei allen relevanten Immissionsorten eine schalltechnisch weitgehend unveränderte Situation zu erwarten.</p> <p>Auf die Verkehrslärmuntersuchung (Müller-BBM vom 17. April 2018) wird verwiesen.</p> <p>Der Lärminderungsplan der Stadt Stuttgart aus dem Jahre 2003 trifft keine Aussagen für das Plangebiet. Im Umfeld des Plangebiets wurden bereits Maßnahmen bzw. Verbesserungen realisiert (Verlängerung der Abbiegespuren Strohgäu-/Adestraße in Richtung Querspange, Lärmschutzwände zum Schutz der Wohngebiete an der Bahnstrecke Kornwestheim-Korntal, Verlängerung und Erhöhung der Lärmschutzbauwerke der B 10 im Bereich Elbelen).</p> <p>Die Auswirkungen der geplanten Parkhäuser im Plangebiet auf die Luftverhältnisse wurden im Rahmen einer lufthygienischen Untersuchung (Müller-BBM vom 12. Mai 2017) bewertet.</p> <p>Wenngleich im Umfeld des Plangebiets bereits heute diverse gewerbliche und industrielle Nutzungen vorhanden sind, kann gemäß der Unter-</p>	<p>ja</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>Luftreinhalteziele zu erreichen. Gebiete mit erstmaliger Grenzwertüberschreitung müssen gesondert ausgewiesen werden. In einem stark vorbelasteten Gebiet können selbst geringfügige Mehrbelastungen diesen Effekt auslösen.</p>	<p>suchung davon ausgegangen werden, dass durch das geplante Vorhaben keine schädlichen oder erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe hervorgerufen werden. Zudem werden die Grenzwerte der 39. BImSchV für PM-10 und NO<sub>2</sub> nicht erreicht und (teilweise deutlich) unterschritten.</p>	
<p>Mittel- und langfristig wird dann auf Grund der Verkehrszunahme die angebliche Notwendigkeit gesehen, Straßen in der Umgebung aus- und neu zu bauen (B 10, A 8), was wiederum mit erheblichen Eingriffen in Natur und Umwelt verbunden ist und die Lärm- und Schadstoffbelastung weiter steigert.</p>	<p>Großräumige Planungen im Netz der Bundesfernstraßen auf Landesebene werden durch das Planvorhaben nicht wesentlich beeinflusst.</p>	---
<p>Der Baumbestand auf dem Parkplatz ist auch ein Beitrag zur Luftreinhaltung. Die Behauptung im Scoping-Papier, dass dies keine Auswirkung auf die Filterwirkung für die Luftreinhaltung habe, ist durch nichts belegt und so nicht haltbar. Schließlich steht im selben Papier, dass „viele Grünflächen mit Baum- und Gehölzstandorten entfallen“. Wir erwarten, dass dieser Punkt begutachtet wird.</p>	<p>Im Rahmen der lufthygienischen Untersuchung (Müller-BBM vom 12. Mai 2017) wurde bestätigt, dass die Planung keine schädlichen oder erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe hervorrufen wird. Siehe auch Stellungnahme zu Wohnumfeld. Der nicht mehr bestehende Baumbestand auf dem Parkplatz lieferte zwar einen gewissen Beitrag zur Luftreinhaltung. Die Aussage „keine Auswirkung“ wurde unter der Maßgabe getroffen, dass Maßnahmen im Plangebiet im Sinne der Grünordnung mit nachhaltiger Wirkung auf das Lokalklima neu und zusätzlich getroffen werden (siehe Festsetzung pv1 bis pv6, neue Baumpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünung).</p>	---
<p>Die Aussage im Scoping-Papier, dass der Bebauungsplan „der Zielsetzung des Luftreinhalteplans“ entspreche, ist Quatsch.</p>	<p>Der Luftreinhalteplan hat das Ziel, die Luftqualität in Stuttgart zu verbessern. Dafür sind Pakete von ca. 40 Maßnahmen formuliert worden. Ein Großteil der Maßnahmen ist bereits erfolgt oder befindet sich in Bearbeitung. Die Umsetzung des Bebauungsplans widerspricht diesen Maßnahmen nicht bzw. das Plangebiet liegt nicht im Be-</p>	---

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p><b>Schutzgut Pflanzen und Tiere und Landwirtschaft</b></p> <p>Die Aussage des Scoping-Papieres, dass es sich um eine Stellplatzfläche handle, ist falsch. Der Bebauungsplan ragt in eine Streuobstwiese hinein, die bisher nicht als Parkplatz genutzt wurde. Die Firma Porsche hat erst vor kurzem die Bäume auf dieser Streuobstwiese fällen lassen, offensichtlich im Vorgriff auf den Bebauungsplan (um die Eingriffe geringer wirken zu lassen). Somit ist auch landwirtschaftliche Fläche und insbesondere ein Streuobstbiotop betroffen.</p>	<p>reich von konkret geplanten Maßnahmen.</p> <p>Beim Plangebiet handelt es sich um eine ebenerdige Stellplatzanlage. Die Stellplatzanlage ist an ihrem westlichen und südlichen Rand durch einen Pflanzstreifen mit Bäumen bzw. Gehölzen eingegrünt.</p> <p>Auf der angesprochenen Fläche wurde bereits Anfang des Jahres 2017 die Stellplatzanlage erweitert. Die Erweiterung ist auf Grundlage des derzeitigen Planungsrechts (Bebauungsplan Rücken (1989/050) sonstiges Sondergebiet (ebenerdige Stellplätze)) zulässig und wurde genehmigt. Artenschutzrechtlich wurde der Bereich vor Umsetzung untersucht, und es wurden insbesondere bezüglich der Bäume Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ergriffen.</p>	<p>ja</p>
<p>Durch den Parkhausbau wird der Baumbestand weiter reduziert. Die Bäume auf dem Parkplatz waren eine Ausgleichsmaßnahme für deren Bau. Da die im alten Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen (Fassadenbegrünung) nicht realisiert wurden, konnte sich kein Artenreichtum entwickeln. Dies nutzt nun wiederum der Firma Porsche.</p>	<p>Nach der Umsetzung der festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen des neuen Bebauungsplans Zu 260 werden u. a. Baumpflanzungen am Rand des Plangebiets wieder geschaffen, so dass erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen durch die Planung der Parkhäuser nicht zu erwarten sind. Darüber hinaus wird eine Dachbegrünung auf mindestens 85 % der Dachfläche durchgeführt, die als Pflanzenstandort von krautigen Pflanzen besiedelt wird. Die begrünte Dachfläche bietet für flugfähige Tierarten (z. B. Insekten, Vögel) auch ein Nahrungshabitat.</p> <p>Auch die Neupflanzung von Laubbäumen im Bereich von ebenerdigen Stellplatzanlagen (pv6) dient als Habitat für die Fauna.</p>	<p>ja</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>Im Gutachten zu diesem Schutzgut muss nicht nur eine Baumbilanz erstellt werden, sondern auch die Auswirkungen auf die benachbarten Streuobstwiesen und auf das Biotop Flurstück 3683/1 dargestellt werden. Selbstverständlich sind diese Lebensräume durch Lärm, Lichtemissionen, Schattenwurf, Beunruhigung betroffen. Die Aussage im Scoping-Papier ist diesbezüglich falsch.</p>	<p>Die im Osten außerhalb des Plangebiets realisierten Parkhäuser verfügen über eine Fassadenbegrünung. Im Plangebiet ist ebenfalls eine Fassadenbegrünung festgesetzt (pv3).</p> <p>Eine Baumbilanz im Rahmen der Umweltprüfung wurde erstellt. Die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sieht vor, dass die Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dieser beinhaltet neben einer Eingriff-Ausgleichsbilanz für das Plangebiet auch die Betrachtung und Bewertung der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen außerhalb des Plangebiets.</p> <p>Das Biotop auf Flurstück 3683/1 liegt außerhalb des Plangebiets. Es ist bereits heute schon durch die angrenzende Parkplatznutzung, die bestehenden Verkehrsbauwerke (Straße, Bahndamm) sowie durch Dauerkleingärten erheblich vorbelastet. Dies hat dazu geführt, dass diese Lebensräume von störungstoleranten Arten besiedelt werden.</p> <p>Die Neuplanung steht den Schutzweisungen nicht entgegen und hat auf sie keine erheblichen Auswirkungen.</p>	<p>---</p>
<p>Die Belastungen für die Natur durch die Folgewirkung (weiterer Aus- und Neubau von Straßen) muss dargelegt werden.</p>	<p>Großräumige Planungen im Netz der Bundesfernstraßen auf Landesebene werden durch das Planvorhaben nicht wesentlich beeinflusst.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landschaft:</b> Warum der Bau von zwei Parkhäusern den Zielsetzungen in einem Grünmangelbereich entsprechen soll, erschließt sich uns nicht. Schon das Begrünungskonzept für die bereits bestehenden Parkhäuser wurde nicht realisiert. Mit Sicherheit lassen sich die Parkhäuser nicht in die Landschaft integrieren.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu Wohnumfeld. Gemäß Flächennutzungsplan und Landschaftsplan ist südlich des Plangebiets ein „Grünanierungsbereich“ dargestellt. Das Plangebiet selbst liegt nicht in diesem Bereich und ist daher nicht betroffen.</p>	<p>---</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p><b>Klimabelange:</b> Der „Rücken“ ist laut Klimakarte der Stadt Stuttgart ein wichtiges Frischluftentstehungsgebiet und eine Kaltluftschneise. Durch den Bau der Parkhäuser wird diese Funktion verloren gehen. In Zeiten des Klimawandels mit immer mehr Hitzetagen im sowieso schon stark belasteten Gebieten von Zuffenhausen ist so etwas nicht mehr verantwortbar. Eine Dach- und Fassadenbegrünung (die dann doch nicht realisiert wird) kann diese Funktion nicht erfüllen.</p> <p>Wir erwarten, dass ein Gutachten erstellt wird über die Zunahme der Hitzetage verbunden mit einer Abschätzung der zusätzlichen vorzeitigen Todesfälle.</p>	<p>Die Planung greift nicht in die für den Luftaustausch relevanten südwestlichen Freiflächen (Kaltluftproduktionsgebiete) außerhalb des Plangebiets ein bzw. der Luftaustausch wird weiterhin durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Rücken (1989/050 - Grünflächen/landwirtschaftliche Flächen) gesichert.</p> <p>Die vorhandenen Untersuchungen sind inhaltlich ausreichend und ermöglichen die Beurteilung der klimatischen Funktion. Ein zusätzlicher Untersuchungsaufwand ist daher nicht erforderlich. Auf die Klimauntersuchung zum Bebauungsplan Porschestraße/Adestraße (2017/009) (Müller-BBM vom 15. Juli 2016) wird verwiesen.</p>	<p>---</p>
<p><b>Trennwirkung</b> Die bestehende Fahrradverbindung Zuffenhausen - Stammheim-Süd muss erhalten bleiben. (Gerne sind wir bereit, diesen Fahrradweg den Gutachtern zu zeigen.) Entsprechende Bestimmungen sind im Bebauungsplan aufzunehmen.</p>	<p>Die Fuß- und Radwegeverbindungen außerhalb des Plangebiets bleiben unverändert.</p> <p>Mit dem festgesetzten Geh- und Fahrrecht (gr/fr) zugunsten der Allgemeinheit bzw. Radfahrer im südlichen Bereich des Plangebiets wird die bestehende Rad- und Fußgängerverbindung gesichert.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz</b> Eine Fassaden- und Dachbegrünung kann nicht als Ausgleich angenommen werden. Dies war bei den bereits bestehenden Parkhäusern vorgeschrieben und wurde nur äußerst spärlich bzw. nicht und damit vollkommen wirkungslos realisiert. Es gibt keine Anhaltspunkte, dass sich hieran in Zukunft etwas ändert.</p>	<p>Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz wurde entsprechend dem Stuttgarter Verfahren durchgeführt. Die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen müssen umgesetzt werden.</p> <p>Die Dachbegrünung (Bereich Stellplätze und Parkierungsbauwerk) ist entsprechend dem rechtskräftigen Bebauungsplan Rücken für diesen Bereich nicht festgesetzt, durch die neue Planung jedoch vorgesehen. Der hier zu beurteilende neue Bebau-</p>	<p>ja</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>Neue Baumstandorte sollten auf entsiegeltem Boden angelegt werden.</p> <p>Um die Belastungen durch die Verkehrszunahme zu minimieren, muss die zulässige Geschwindigkeit auf der B 10 drastisch reduziert werden (Tempo 50), ebenso wie auf den umliegenden Straßen (Tempo 30). Auch diese Maßnahme war 1990 dem Verwaltungsgericht Mannheim zugesagt worden.</p> <p><b>Archäologische Funde</b> Es ist darzulegen, wie sichergestellt werden kann, dass während der Bauarbeiten archäologisch wertvolle Funde gesichert werden können und nicht zerstört werden.</p> <p><b>Erneuerbare Energien</b> Im Bebauungsplan muss die Gewinnung von erneuerbaren Energien zwingend vorgeschrieben werden.</p>	<p>ungsplan Ostseestraße/Adestraße trifft deutlich strengere Festsetzungen zu Pflanz- und Begrünungsmaßnahmen. Es ist eine Fassaden- und Dachbegrünung herzustellen.</p> <p>Die Baumneupflanzungen erfolgen innerhalb eines unversiegelten Grünstreifens.</p> <p>Eventuelle Tempobegrenzungen auf den umliegenden Straßen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens und liegen im Wesentlichen in der Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Stuttgart (B 10).</p> <p>Siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Stuttgart.</p> <p>Anlagen zur Solarenergienutzung werden zugelassen.</p>	<p>ja</p> <p>nein</p> <p>ja</p> <p>teilweise</p>
<p><b><u>Stadt Korntal-Münchingen</u></b> (Schreiben vom 10. Mai 2017)</p> <p>Es sind von unserer Seite zum derzeitigen Verfahrensstand keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Aufgrund der räumlichen Nähe des beabsichtigten Bauvorhabens und des zu erwartenden Verkehrsaufkommens, bitten wir um Beteiligung im weiteren Bebauungsplanverfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Stadt Korntal-Münchingen wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als Träger öffentlicher Belange parallel zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt.</p>	<p>---</p> <p>ja</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p><b><u>Amt für Umweltschutz</u></b> (Schreiben vom 17. Mai 2017)</p> <p><u>Stadtklima und Lufthygiene</u> Wie bereits im Rahmen von Vorgesprächen angemerkt, wird aus stadtklimatischer Sicht eine weitere Nachverdichtung am Standort und damit auch der Herstellung weiterer Parkierungsbauwerke kritisch gesehen. Die bestehende Freifläche ist als Bestandteil eines verbindenden Grünkorridors in einer Luftleitbahn gelegen. Dementsprechend wird der Standort nach dem Klimaatlas als klimaaktive Freifläche in direktem Bezug zum Siedlungsraum bewertet und mit hoher Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen belegt. Die vorherrschenden Kaltluftströmungen tragen zur Durchlüftung des nördlichen Stadtgebiets von Stuttgart, v. a. des Stadtbezirks Zuffenhausen, bei. Vor diesem Hintergrund ist auch der zum Bebauungsplan Rücken aus dem Jahr 1989 seinerzeit erstellte Grünordnungsplan als abgestimmter Kompromiss zwischen begründetem Erweiterungsbedarf und Erhalt der klimatischen Funktion der Freiflächen zu verstehen. Keinesfalls stellt dieser das klimatologische Potenzial eines unverbauten Landschaftsraums Rücken dar. Auch verkennt die mehrmalige Wiederholung nicht vorhandener Kaltluftproduktionsgebiete im Plangebiet die Tatsache, dass diese selbstverständlich im Zuge des Bebauungsplans Rücken überplant wurden und infolgedessen die Parkierungsanlage aber mit einer waldartigen Baumpflanzung mit Großbäumen, mit grünen Parkierungsflächen und wasserdurchlässig ausgeführt wurde.</p> <p>Es ist aber auch festzuhalten, dass mit der jetzt vorliegenden Planung nicht in die seinerzeit für den Luftaustausch vorgehaltenen Flächen eingegriffen wird.</p>	<p>Die Auswirkungen der geplanten Parkhäuser im Plangebiet auf die Luftverhältnisse wurden im Rahmen einer lufthygienischen Untersuchung (Müller-BBM vom 12. Mai 2017) untersucht und im Umweltbericht dargelegt. Die Planung greift nicht in die für den Luftaustausch relevanten südwestlichen Freiflächen (Kaltluftproduktionsgebiete) außerhalb des Plangebiets ein bzw. der Luftaustausch wird weiterhin durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Rücken (1989/050 - Grünflächen/landwirtschaftliche Flächen) gesichert. In der Abwägung wird der Sicherung des Produktionsstandortes Priorität gegenüber dem Erhalt der durchgrünten Parkplatzfläche eingeräumt. Durch die festgesetzte Dachbegrünung auf mindestens 85 % der Dachflächen sowie die Fassadenbegrünung (pv3) und Baumpflanzungen am Gebietsrand (pv5) wird der Eingriff in das Schutzgut Klima minimiert, so dass in Bezug auf die klimatische Situation keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Auf die Klimauntersuchung zum Bebauungsplan Porschestraße/Adestraße (2017/009) (Müller-BBM vom 15. Juli 2016) wird verwiesen.</p> <p>Die Planung greift bewusst nicht in die für den Luftaustausch relevanten südwestlichen Freiflächen außerhalb des Plangebiets ein.</p>	<p>teilweise</p> <p>ja</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>Um den besonderen Bedarf im Bereich Rücken begründen zu können, ist aus unserer Sicht eine Gesamtbilanzierung der für die Werksgelände im Bereich Zuffenhausen erforderlichen, bereits hergestellten und zukünftig geplanten Stellplatzzahlen und Parkierungsanlagen erforderlich.</p>	<p>Die Porsche AG verfolgt mit der Errichtung der Parkhäuser das Ziel, die für das weitere Wachstum erforderlichen Stellplätze flächensparend am Rand des Industrie- und Gewerbegebietes anzuordnen. Dadurch können die Straßen und Verkehrsknoten um den Porscheplatz sowie in den angrenzenden Wohngebieten vom Park-Suchverkehr nachhaltig entlastet werden.</p> <p>Darüber hinaus dient die Planung der Sicherung des Werksstandorts mit seinen hochwertigen Arbeitsplätzen im Innenbereich mit kurzen Wegen auch zum schienengebundenen ÖPNV und zu vorhandenen Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen.</p> <p>Die Anzahl der vorhandenen Stellplätze der Porsche AG am Standort Zuffenhausen wird in hohem Maße von den Rahmenbedingungen eines Automobilwerks an diesem spezifischen Werksstandort bestimmt.</p> <p>Neben den gemäß Landesbauordnung nachzuweisenden Stellplätzen ist eine Vorhaltung einer hohen Anzahl operativer Stellplätze zur Abwicklung von Sonderprozessen der Fertigung notwendig.</p> <p>Darüber hinaus sind weitere Stellplätze ausschließlich für Spätschichtmitarbeiter für den Schichtwechsel reserviert und müssen daher zusätzlich vorgehalten werden.</p> <p>Der große Einzugsbereich der Porsche AG hinsichtlich dem Wohnort der Mitarbeiter, der auch von der Landeshauptstadt weiter entfernte ländliche Gebiete mit schlechter Nahverkehrsanbindung umfasst, erfordert darüber hinaus, insbesondere auch im Zusammenhang mit nächtlicher Schichtarbeit, nach wie vor die Nutzung für einen Teil der Mitarbeiter des eigenen Pkws und generiert daher ebenfalls</p>	<p>ja</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
	<p>einen zusätzlichen Stellplatzbedarf.</p> <p>Mobilitätskonzept der Porsche AG: Die Porsche AG hat flankierend ein Mobilitätskonzept umgesetzt mit dem Ziel, den durch die Mitarbeiter verursachten Individualverkehr in Zuffenhausen zu verringern. Darin sind neben der Zusammenarbeit mit dem Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS) auch die Erweiterung der bereits vorhandenen Shuttleverbindungen zwischen den Werken und Außenstellen, die Bereitstellung einer Software zur Vereinbarung von Mitfahrgelegenheiten (Mitfahr-App), die Inbetriebnahme eines Parkleitsystems sowie die Förderung der Radnutzung durch Bereitstellung entsprechender Infrastruktur am Arbeitsplatz festgelegt. Die Überprüfung der Wirksamkeit (Mitarbeiterbefragungen) und die entsprechende Weiterentwicklung und Ergänzung der Maßnahmen sind Bestandteil des Mobilitätskonzeptes.</p> <p>Erfordernis von neuen Stellplätzen am Standort „Rücken“: Der prognostizierte Mitarbeiterzuwachs in den nächsten 10 bis 15 Jahren, der Parkplatzverlust durch die Überbauung von bestehenden Stellplatzanlagen im Zusammenhang mit dem Projekt „Mission E“ sowie der steigende Bedarf für operative Stellplätze zur Abwicklung von Sonderprozessen der Fertigung erfordern kurz- und mittelfristig, auch bei einer Reduzierung des Verhältnisses Stellplatz/Mitarbeiter, den Bau von zusätzlichen Mitarbeiterstellplätzen. Darüber hinaus besteht durch den Schichtbetrieb der Porsche AG und durch den dafür erforderlichen Stellplatzpuffer während des Schichtwechsels auch künftig ein ansteigender Bedarf an Mitarbeiterstellplätzen.</p> <p>Die innerhalb des Plangebietes bestehenden ca. 390 Stellplätze sollen daher durch zwei Parkhäuser mit ei-</p>	

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>Auch wird von uns als Ausgleich für die entfallenden Bäume und zur Minderung der thermischen Auswirkungen eine Dachflächen- und Fassadenbegrünung allein nicht als ausreichend angesehen. Aufgrund des Standorts und der vorliegenden Planungshistorie schlagen wir weiterführende Begrünungsmaßnahmen vor, die die abgestimmte Idee einer waldartigen Baumpflanzung - ggf. auch außerhalb des Geltungsbereichs - wieder aufgreifen. Keinesfalls ist die hier behandelte Planung als Präzedenzfall für die Befürwortung einer ausufernden Bebauung zu verstehen.</p>	<p>ner Kapazität von insgesamt ca. 1.320 Stellplätzen ersetzt werden. Die Realisierung der Parkhäuser soll in zwei Abschnitten, beginnend mit einem Parkhaus im nördlichen Bereich erfolgen. Im Plangebiet stehen daher zukünftig insgesamt netto ca. 930 Mitarbeiterstellplätze zusätzlich zur Verfügung.</p> <p>In der Summe besteht im Vollausbau im Bereich der Parkierungsanlage „Rücken“ (Plangebiet und östlicher Teil außerhalb des Plangebiets) künftig eine Kapazität von ca. 2.350 Stellplätzen.</p> <p>In der Abwägung wird der Sicherung des Produktionsstandortes Priorität gegenüber dem Erhalt der durchgrünten Parkplatzfläche eingeräumt. Durch die festgesetzte Dachbegrünung von mindestens 85 % der geplanten Dachflächen, die Fassadenbegrünung und die Vielzahl neuer Baumpflanzungen am Gebietsrand wird der Eingriff in das Schutzgut Klima minimiert, so dass in Bezug auf die klimatische Situation keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.</p>	<p>ja</p>
<p>Die vorgetragene Kritik gegen die vorliegende Planung beruht auf schon vorhandenen Untersuchungen, ein zusätzlicher Untersuchungsaufwand ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>---</p>
<p>Hinsichtlich der Luftschadstoffe wird vorgeschlagen, die in der Checkliste unter Schutzgut Klima und Luft getroffene Aussage, dass nur geringfügige Mehrbelastungen zu erwarten sind, durch eine gutachterliche Betrachtung unter Einbeziehung der Werksentwicklung abprüfen zu lassen.</p>	<p>Die Auswirkungen der geplanten Parkhäuser im Plangebiet auf die Luftverhältnisse wurden im Rahmen einer lufthygienischen Untersuchung (Müller-BBM vom 12. Mai 2017) bewertet. Wenngleich im Umfeld des Plangebiets bereits heute diverse gewerbliche und industrielle Nutzungen vorhanden sind, kann gemäß der Untersuchung davon ausgegangen werden, dass durch das geplante Vorha-</p>	<p>ja</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p><u>Grundwasserschutz</u> Anlage 1, Ziffer 8. „Checkliste zum Scoping, „Schutzgut Wasser“ (Seite 13):</p> <p>Es wird empfohlen, unter "Grundwasser - Veränderung von Grundwasserströmen" und dort in der Spalte "Erläuterung" den vorhandenen durch folgenden Wortlaut zu ersetzen: Der mittlere Grundwasserspiegel im Gipskeuper liegt bei ca. 290 m ü. NN (nach Norden hin ansteigend). Der mittlere Grundwasserspiegel im Oberen Muschelkalk liegt bei ca. 235 m ü. NN. Der Grundwasserflurabstand liegt bei ca. 15 m (Höhe ü. NN des Plangebietes: ca. 305 m ü. NN).</p> <p>Das Vorhaben hat daher voraussichtlich keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser.</p>	<p>ben keine schädlichen oder erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe hervorgerufen werden.</p> <p>Die Begründung mit Umweltbericht wurde entsprechend ergänzt.</p>	<p>ja</p>
<p><u>Abwasserbeseitigung</u> Die derzeitige Stellplatzfläche ist mit einem wasserdurchlässigen Belag hergestellt, so dass keine Ableitung von Oberflächenwasser in die Kanalisation erfolgt. Um bei der zukünftigen Bebauung des Grundstücks mit einem Parkhaus die in die Kanalisation abzuleitenden Mengen an unverschmutztem Niederschlagswasser zu minimieren, regen wir an zu prüfen, ob das von den begrünten Dachflächen abzuleitende Niederschlagswasser auf dem am Rand des Plangebiets vorgesehenen Grünstreifen versickert werden kann.</p>	<p>Das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser aus dem Plangebiet soll innerhalb einer Retentionsfläche am Rand des Gebietes zurückgehalten/versickert werden. Der Bebauungsplan trifft hierzu entsprechende Festsetzungen (pv5).</p> <p>Aufgrund der vorliegenden geologischen Schichten innerhalb des Geltungsbereichs ist eine Versickerung im geplanten Grünstreifen möglich. Auf die Stellungnahme zur Regenwasserversickerung (CDM Smith vom 14. November 2017) wird verwiesen.</p>	<p>ja</p>

Von folgende Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gingen keine Stellungnahmen ein:

- Handwerkskammer Stuttgart
- NABU Stuttgart e.V.
- Naturschutzbeauftragter der Stadt Stuttgart
- Landeseisenbahnaufsicht BW (LEA)
- Stadtwerke Stuttgart GmbH
- Stuttgarter Straßenbahnen AG
- Verkehrs- und Tarifbund Stuttgart GmbH